

## Richtlinie «naturemade Ökofonds»

Auszug aus den naturemade Zertifizierungsrichtlinien, Version 4.4 vom 1.1.2026

### 1. Einleitung

#### 1.1. Ziele des Ökofonds

Der Ökofonds leistet im ganzen Energiesystem einen Beitrag, um unvermeidbare Auswirkungen des Energiesystems auf Klima und Natur auszugleichen. Er kann auch die Energiestrategie 2050 des Bundes unterstützen.

#### 1.2. Zweck dieser Richtlinie

Der Verkauf von naturemade star zertifiziertem Strom beinhaltet die Speisung eines Ökofonds. Die vorliegende Richtlinie «naturemade Ökofonds» spezifiziert die Rahmenbedingungen hierfür.

#### 1.3. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Lieferanten und ihre mit dem Gütesiegel naturemade zertifizierten Energieprodukte, welche sie gegenüber Endkund:innen vermarkten, sowie für Lizenznehmende von naturemade star Wasserkraftwerken («Produzenten»).

### 2. Fondsäufnung

#### 2.1. Gegenstand der Fondsabgabe

##### naturemade 1-3 Punkte

Auf den gesamten naturemade star zertifiziertem Strom, welcher über naturemade Lieferlizenzen an Endkund:innen geliefert wird (Mindestquote), wird eine Fondsabgabe geleistet.

##### naturemade star

Wird geförderter Strom in das Produkt integriert, so muss für diesen Anteil keine Fondsabgabe geleistet werden.

Bis 31.12.2026 wird auf den gesamten naturemade star zertifiziertem Strom, welcher über naturemade star Lieferlizenzen an Endkund:innen geliefert wird, eine Fondsabgabe geleistet.

Ab dem 1.1.2027 wird mit der Einführung der quartalsweisen Stromkennzeichnung eine Fondsabgabe für den gesamten Strom geleistet, welcher in naturemade star Qualität an Endkund:innen geliefert wird. Werden andere erneuerbare HKN in das Produkt integriert, so muss auch für diesen Anteil eine entsprechende Fondsabgabe geleistet werden.

##### Deklariertes Eigenverbrauchen

Produzent:innen, welche die zertifizierte Energie aus eigenen Anlagen für die Deckung des Energieverbrauchs ihres Unternehmens nutzen, und diese als naturemade oder naturemade star deklarieren, leisten dafür die Zahlung in den naturemade Ökofonds. Details sind in den Kommunikations- und Gestaltungsrichtlinien beschrieben.

#### 2.2. Höhe der Fondsabgabe

Die Fondsabgabehöhe beträgt 0.7 Rp/kWh.

## 3. Fondsmittelverwaltung / Organisation Lenkungsorgane

### 3.1. Fondsmittelverwaltung

Die Verwaltung der Fondsmittel aus dem an Endkund:innen verkauften Strom aus naturemade star zertifizierten Wasserkraftwerken obliegt dem Betreiber des zertifizierten Wasserkraftwerkes (Produzent).

Für die Verwaltung der Fondsmittel aus den an Endkund:innen verkauften Stromprodukten aus naturemade star zertifizierten neuen erneuerbaren Energien (PV, Wind, Biomasse, Trinkwasserkraftwerke) ist grundsätzlich der Lizenznehmer der Lieferlizenz verantwortlich. Er kann die Verwaltung aber an geeignete Dritte übertragen.

Dies gilt auch für die entsprechenden Mengen aus Verkäufen an Unterlizenznehmer.

VUE Lizenznehmer mit naturemade star zertifizierten Wasserkraftwerken und Lieferlizenzen können die Fondsmittelverwaltung zusammenlegen.

Sowohl Lieferanten als auch Produzenten steht es frei, die Fondseinnahmen einem Lizenznehmer mit Ökofonds und eigenem Lenkungsorgan oder dem VUE zur richtlinienkonformen Verwendung zu übertragen, z.B. wenn der Aufwand für die Fondsbewirtschaftung zu hoch ist und/oder die jährlichen Fondseinnahmen aus dem Produktverkauf sehr gering sind. Dabei steht es diesen Lieferanten frei, eigene Projektvorschläge einzureichen.

Die Übertragung der Fondseinnahmen an den Ökofonds eines Dritten oder an den VUE muss vom Lizenznehmer transparent ausgewiesen werden.

### 3.2. Organisation Lenkungsorgane

Für die Verwendungszwecke Ökologisierung/Förderung Biodiversität und Zubau ökologischer Energieproduktion/Energieeffizienz können (müssen aber nicht) separate Lenkungsorgane eingesetzt werden.

#### **Lenkungsorgan Ökologisierung/Förderung Biodiversität**

Das Lenkungsorgan «Ökologisierung/Förderung Biodiversität» ist im Fall der Wasserkraft bei den Kraftwerksbetreibern (Produzenten) angesiedelt. Der Einbezug des Lieferanten, der über mehrere Jahre den grössten Anteil der in diesem Kraftwerk produzierten Energie mit naturemade star Qualität an Endkund:innen verkauft, ist in geeigneter Form und bedarfsgerecht erwünscht und zu gewährleisten. Das Lenkungsorgan ist "breit abgestützt" zu besetzen; es sollen Vertreter der Kraftwerksgesellschaft, der lokal-regionalen Behörden, der lokal-regional aktiven Umweltorganisationen und wie erwähnt, ausgewählte Lieferanten angehören. Es können auch themenspezifische Fachexpert:innen oder Vertreter:innen anderer wichtiger Interessensgruppen beigezogen werden. Die aus dem Fonds zu finanzierenden Massnahmen werden durch das Lenkungsorgan bestimmt.

Die Fonds von verschiedenen naturemade star zertifizierten Kraftwerken können mit Zustimmung der Kraftwerksbetreiber zusammengeführt und von einem einzigen Lenkungsorgan verwaltet werden.

#### **Lenkungsorgan Zubau ökologischer Energieproduktion/Energieeffizienz**

In den Lenkungsorganen, welche über die Fondsmittelverwendung in den Bereichen Zubau ökologischer Energieproduktion und Energieeffizienz befinden, ist ebenfalls eine geeignete breite Abstützung zu gewährleisten, u.a. durch Einbezug mindestens einer Umweltorganisation. Die Zusammensetzung kann jedoch von derjenigen der Lenkungsorgane «Ökologisierung /Förderung Biodiversität» abweichen.

## 4. Allokation und Verwendung der Fondsmittel

### 4.1. Fondsmittelallokation auf Verwendungszwecke

Die Allokation der zur Verfügung stehenden Fondsmittel auf die verschiedenen Verwendungszwecke (Ökologisierung/Förderung Biodiversität und Zubau ökologischer Energieproduktion/Energieeffizienz) erfolgt unter den folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Allokation der Fondsmittel auf die unter 4.2 beschriebenen Verwendungszwecke erfolgt basierend auf dem effektiv an Endkund:innen verkauften naturemade Produktmix eines Lieferanten.
- Fondsmittel aus naturemade star NEE: Fondsmittel aus dem an Endkund:innen verkauften Strom aus naturemade star zertifizierten neuen erneuerbaren Energien (PV, Wind, Biomasse, Trinkwasserkraftwerke) können sowohl vollumfänglich für die Ökologisierung/Förderung Biodiversität als auch für den Zubau ökologischer Energieproduktion/Energieeffizienz eingesetzt werden.
- Fondsmittel aus naturemade star Wasserkraft: Fondsmittel aus dem an Endkund:innen verkauften Strom aus naturemade star zertifizierten Wasserkraftwerken können vollumfänglich für die Ökologisierung/Förderung Biodiversität eingesetzt werden. Maximal 10% davon können für Zubau ökologischer Energieproduktion/Energieeffizienz verwendet werden.
- Fondsmittel aus nicht naturemade star zertifizierten NEE-Produktionsanlagen: Fondsmittel aus dem an Endkund:innen verkauften Strom aus nicht naturemade star zertifizierten neuen erneuerbaren HKN (PV, Wind, Biomasse, Trinkwasserkraftwerke), welche mit der Flexibilisierung gemäss SK-LS-01 aufgrund der Einführung der quartalsweisen Stromkennzeichnung ab 1. 1. 2027 in naturemade star Stromprodukte integriert werden können, werden wie Fondsmittel aus naturemade star NEE behandelt.
- Fondsmittel aus nicht naturemade star zertifizierter Wasserkraft: Fondsmittel aus dem an Endkund:innen verkauften Strom aus nicht naturemade star zertifizierten Wasserkraft-HKN, welche mit der Flexibilisierung gemäss SK-LS-01 aufgrund der Einführung der quartalsweisen Stromkennzeichnung ab 1. 1. 2027 in naturemade star Stromprodukte integriert werden können, werden wie Fondsmittel aus naturemade star Wasserkraft behandelt:
  - Hat der Lizenznehmer einen eigenen Wasserkraft Ökofonds, kann er die Gelder in den eigenen Ökofonds einbezahlen.
  - Hat der Lizenznehmer der Stromlieferung keinen eigenen Wasserkraft Ökofonds, zahlt er die zusätzlichen Fondsgelder in den Wasserkraft Ökofonds desjenigen Wasserkraftwerkes ein, von welchem er über die vergangenen Jahre die meisten HKN/NS beschafft hatte.
- Ausnahmen sind mit dem VUE abzusprechen.
- Zeitpunkt der Fondspeisung: Der Lieferant überweist die Fondsmittel gemäss den Vorgaben dieser Fondsrichtlinie spätestens per Ende Juni des folgenden Kalenderjahres zum massgebenden Verkaufsjahr in den/die Fonds. Zur Liquiditätssicherung eines Fonds oder zur beschleunigten Umsetzung von Massnahmen ist eine frühere Überweisung der Fondsmittel (basierend auf prognostizierten Absatzmengen) explizit möglich. Im Falle der Wasserkraft kann diese Überweisung z.B. bereits in Verbindung mit der HKN-Beschaffung erfolgen.

### 4.2. Verwendungszwecke

#### Grundsätze

Gesetzlich geforderte Sanierungs- oder Ersatzmassnahmen sowie von der naturemade Zertifizierung geforderte Massnahmen dürfen nicht aus naturemade Fondsgeldern finanziert werden. Hingegen können darüberhinausgehende Aufwertungen aus Fondsgeldern finanziert werden. Voraussetzung ist eine sorgfältige Abgrenzung zu den gesetzlichen Auflagen.

Bei durch Fondsmitteln unterstützten Projekten darf es zu keiner Überförderung kommen.

Vor der Teilfinanzierung von Projekten mit Fondsmitteln sind sämtliche weitere zur Verfügung stehende Förderbeiträge abzuklären und zu beantragen (z.B. Förderbeiträge von Bund, Kantonen, Gemeinden oder EVU).

Der VUE überlässt die Beurteilung der Zulässigkeit von Massnahmen zur Finanzierung aus Fondsgeldern grundsätzlich den dafür zuständigen Lenkungs-gremien. Für Präzisierungen oder Sicherstellung der Konformität der Massnahmen mit den naturemade Kriterien steht die Geschäftsstelle des VUE zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet der VUE Vorstand.

Alle Massnahmen müssen transparent budgetiert und abgerechnet werden.

Mit Fondsmitteln werden Massnahmen finanziert, welche einen Beitrag zur Erreichung der VUE-Vision leisten, d.h. an die Ökologisierung/Förderung Biodiversität oder den Zubau ökologischer Energieproduktion resp. Energieeffizienz.

Die möglichen Verwendungszwecke orientieren sich an der ökologischen Qualität der Projekte und insbesondere an den nachhaltigen Potenzialen eines Energiesystems bzw. den damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Biodiversität. Zu berücksichtigen ist insbesondere die Nutzung des ökologischen Ausbaupotenzials des jeweiligen Energiesystems in der Schweiz.

Mit naturemade Fondsmitteln umgesetzte Verbesserungsmassnahmen können notwendige Unterhaltsmassnahmen nach sich ziehen. Beispiele dafür sind die Pflege von Bepflanzungen in geschaffenen Biotopen oder die Neophytenbekämpfung. Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sind Teil der ökologischen Aufwertungen, auch wenn sie wiederholt und über lange Zeiträume ausgeführt werden müssen. Solche Unterhaltsmassnahmen für durch naturemade finanzierte ökologische Aufwertungsmassnahmen können deshalb auch aus naturemade Fondsmitteln finanziert werden.

Kommunikationsmassnahmen rund um mit Fondsmitteln (teil-)finanzierten Projekten können ebenfalls mit Fondsmitteln bezahlt werden. Es muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen den Aufwänden für die Umsetzung von Massnahmen und den Aufwänden für Kommunikations-/Reporting- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie Administration gewahrt bleiben.

Innovationsprojekte können sowohl Bestandteil von Ökologisierung/Förderung Biodiversität als auch Zubau ökologischer Energieproduktion/Energieeffizienz sein. Die Entscheidung hierzu obliegt den zuständigen Lenkungs-gremien. Die durch Fondsmittel unterstützten Innovationsprojekte leisten einen direkten Beitrag an die Erfüllung der Vision des VUE und sind neuartig. Dies beinhaltet z.B. Projekte der angewandten Forschung und Entwicklung zu ökologischen Energie- und Klimaschutztechnologien oder zur Förderung der Biodiversität (bei Grundlagenforschung mit Begründung). Ebenfalls möglich ist die Unterstützung von neuen Technologien zur Energiespeicherung.

Die Resultate und Erfahrungen aus den unterstützten Innovationsprojekten werden allen VUE Partnern zur Verfügung gestellt. Die unterstützten Projekte sind für Endkund:innen verständlich. Ziel des Fondsmittleinsatzes im Bereich Innovation sind mittelbar oder unmittelbar konkret anwendbare Ergebnisse, welche einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden.

## **Ökologisierung/Förderung Biodiversität**

Fondsmittel für ökologische Aufwertungsmassnahmen und zur Förderung der Biodiversität werden in erster Linie im lokalen Umfeld der zertifizierten Anlage eingesetzt (falls sich eine sinnvolle Massnahme im Umfeld der Endkund:innen realisieren lässt, kann auch das als prioritäres Gebiet behandelt werden), in zweiter Linie im weiteren Umfeld resp. Einzugsgebiet der zertifizierten Anlage und in dritter Linie an anderen zweckmässigen Orten.

Weil mit Fondsmitteln unvermeidbare Auswirkungen der Erzeugung von Strom aus der jeweiligen Quelle gemildert werden sollen, ist es wünschenswert (soweit möglich und sinnvoll), wenn die Fondsmassnahmen darauf Bezug nehmen (siehe Beispiel unten). Dies ist besonders dann der Fall, wenn sich die Fondsmassnahme in eine regionale Gesamtkonzeption einordnen lässt.

Bei der Wasserkraft besteht die Möglichkeit, ökologische Verbesserungsmassnahmen am genutzten Gewässer, dessen hydrologischem Einzugsgebiet sowie an anderen Gewässern (regional bis national) zu finanzieren. Auch können ökologische Verbesserungsmassnahmen für gefährdete Lebensräume von Nicht-Wasserlebewesen (z.B. Feuchtgebiete oder Vernetzungsprojekte) finanziert werden. Weitere biodiversitätsfördernde Projekte sind denkbar. Finanzierungen von ökologischen Aufwertungen im Ausland sind dann möglich, wenn sie Teil eines grenznahen

Gesamtprojekts sind oder natürlich, wenn die Fondsspeisung ohnehin durch ein ausländisches Wasserkraftwerk erfolgt.

Bei der Windkraft sind z.B. folgende Massnahmen denkbar: Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sowie Lärm- und Landschaftsschutz oder ökologische Aufwertung und Pflege von schützenswerten Lebensräumen im unmittelbaren Umfeld der Anlagen.

Bei der Photovoltaik sind z.B. Massnahmen in den Bereichen Dach-/Fassadenbegrünung, ökologische Aufwertung und Pflege von schützenswerten Lebensräumen, Nistkästen, Kleinlebewesen-/Insektenförderung sowie ökologische Grünflächengestaltung in unmittelbarer Umgebung der Anlagen denkbar.

Bei der Biomasse (inkl. ARAs) sind z.B. ökologische Aufforstungen oder ökologische Aufwertung und Pflege der Lebensräume in der Umgebung der Anlagen denkbar.

## **Zubau ökologischer Energieproduktion / Energieeffizienz**

### **– Zubau ökologischer Energieproduktion**

Die Teilfinanzierung des Zubaus von ökologischer Energieproduktion mit Fondsmitteln ist zulässig, wenn die neue Produktionsanlage naturemade star zertifizierbar ist und der ökologische Mehrwert der Energieproduktion aus dieser Anlage (Herkunftsnachweis) handelbar ist.

Die Erstellung der Energieproduktionsanlage darf insbesondere weder eine gesetzliche Mindestanforderung darstellen noch der Erfüllung eines freiwilligen Gebäudestandards (z.B. Minergie) dienen.

Bei Photovoltaikanlagen sollen primär diejenigen Anlagen mit Fondsmitteln unterstützt werden, für welche über die staatliche Einmalvergütung hinaus keine weiteren finanziellen Fördermittel zur Verfügung stehen (z.B. durch Kanton, Gemeinden oder Energieversorger).

Die über Fondsmittel teilfinanzierte Energieproduktion kann durch den Lieferanten als naturemade star zertifizierte Energie gehandelt oder an Kund:innen geliefert werden.

### **– Energieeffizienz**

Ebenfalls möglich ist die Unterstützung von neuen Technologien und Anreizmechanismen zur Steigerung der Energieeffizienz.

## **5. Verantwortlichkeit / Berichterstattung / Kontrolle**

Die Lieferanten respektive Wasserkraft-Produzenten sind verantwortlich, dass die Fondsmittelallokation gemäss dieser Richtlinie erfolgt. Sie sind zudem verantwortlich, dass die für den Einsatz der Fondsmittel verantwortlichen Lenkungsorgane die Inhalte der Richtlinie kennen und diese einhalten.

Dem Lieferanten steht es frei (s. oben), sämtliche ihm zustehenden Fondsmittel einem bei einem Produzenten angesiedelten Lenkungsorgan zu übertragen. Für die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie durch ein Lenkungsorgan, welches bei einem Produzenten angesiedelt ist, ist der Produzent verantwortlich.

Die Verwaltung und die korrekte Verwendung aller Fondsmittel sowie eine allfällige Übertragung an Dritte wird im Rahmen des jährlichen Kontrollaudits überprüft.

Die Berichterstattung zur Fondsmittelverwendung erfolgt im Rahmen der vom VUE jährlich durchgeführten Fondsumfrage. Weitere Kommunikationsmassnahmen zu den Aktivitäten der Lenkungsorgane, z.B. in Form eines Jahresberichtes, Medienmitteilung, etc. werden vom VUE sehr begrüsst.

## **6. Kündigung der Lizenz**

Wenn nach Beendigung des Lizenzvertrages im Fonds noch nicht verwendete Mittel liegen, gelten folgende Regelungen (Bestandteil der Zertifizierungskriterien und damit des Lizenzvertrages):

- Die Fondsmittel sind weiterhin im gleichen Sinn wie während der Vertragsdauer einzusetzen

- Das Lenkungsgremium bleibt mit der gleichen Funktion bestehen, bis die Fondsmittel erschöpft sind.
- Der Lizenznehmer informiert den VUE im Rahmen der Fondsumfrage jährlich schriftlich über die getroffenen Massnahmen, die angefallenen Kosten, die geplanten Massnahmen und die Höhe der verbliebenen Fondsmittel. Die erstmalige Information erfolgt spätestens ein Jahr nach Beendigung der Lizenz.
- Die Fondsmittel sind nach Möglichkeit innerhalb einer Zeitspanne von fünf Jahren zu investieren.
- Bei Bedarf kann der Lizenznehmer die verbleibenden Fondsmittel einem zentralen, durch den VUE verwalteten Fonds mit eigenem Lenkungsgremium übertragen.

## **7. Fondsauflösung**

Sind die im Fonds vorhandenen Fondsmittel erschöpft und finden keine naturemade-Produktabsätze mehr statt, welche den Fonds speisen, kann der Fonds per Entscheid des zuständigen Lenkungsgremiums aufgehoben werden.